



Nr. 8 / 21. April 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands II für künstliche Besamung der Haustiere für das Haushaltsjahr 2011

73

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

74

Energiewirtschaftsgesetz (EnwG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eislastertüchtigung an der 110-kV-Leitung Leitzach – München, an der 110-kV-Leitung Föhring – Uppenborn, an der 110-kV-Leitung Uppenborn 1 – Uppenborn 2 sowie an der 110-kV-Leitung Uppenborn 1 – Pfrombach der SWM Infrastruktur GmbH (Az. 21-3320-4-10)

74

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; Sitzung am 10. Mai 2011

75

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE

Haushaltssatzung des Zweckverbands II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.082.277 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 280.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 760.000 € festgesetzt.

§ 6

Für die gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung festzusetzenden Besamungsgebühren gilt die im Mitteilungsblatt des Zweckverbands Nr. 77/2011 veröffentlichte Gebührenordnung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Greifenberg, 8. April 2011
Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere

Schmid
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, Hechenwanger Str. 10-12, 86926 Greifenberg während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eislastertüchtigung an der 110-kV-Leitung Leitzach – München, an der 110-kV-Leitung Föhring – Uppenborn, an der 110-kV-Leitung Uppenborn 1 – Uppenborn 2 sowie an der 110-kV-Leitung Uppenborn 1 – Pfrombach der SWM Infrastruktur GmbH (Az. 21-3320-4-10)

Die Firma SWM Infrastruktur GmbH hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2010 die allgemeine Vorprüfung für Eislastertüchtigungsmaßnahmen an der 110-kV-Leitung Leitzach – München, an der 110-kV-Leitung Föhring – Uppenborn, an der 110-kV-Leitung Uppenborn 1 – Uppenborn 2 sowie an der 110-kV-Leitung Uppenborn 1 – Pfrombach beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 14. April 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 10. Mai 2011, um 14:00 Uhr seine 217. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München, ab.

Beratungsgegenstände:

1. Regenerative Energien I:
Landrat Karl Roth, Landkreis Starnberg
„*Steuerung von Windkraftanlagen im Landkreis Starnberg*“
2. 7. Ausbauplan des Freistaats Bayern für Staatsstraßen
Abstimmung mit Regionalen Planungsverbänden
3. Evaluierung der Regionalentwicklung in der Region
München:
Ziele zur Flächeninanspruchnahme
4. Verschiedenes

München, 14. April .2011
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer